

Auf einen Blick

Das sind die Rahmenbedingungen, die vom Samtgemeinderat in Sachen Freiflächen-PV beschlossen wurden:

- Die maximale Flächeninanspruchnahme wird auf zwei Prozent (ca. 408 Hektar) des Samtgemeindegebietes festgelegt.
- Voraussetzung für die Ausweisung ist, dass die Flächen in der Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten liegen.
- Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen (Acker/Wiese) von besonderer Funktion/Bedeutung soll vermieden werden (u. a. Festlegung von Bodenpunkten).
- Sicherung von landwirtschaftlichen Betrieben.
- Die Anlagen sind so zu konzipieren, dass besonders den Belangen der Biodiversität Rechnung getragen wird.
- Gunstflächen für Freiflächenphotovoltaik sind zu bevorzugen.
- Einzelne Parks für Freiflächenphotovoltaik sollten die Größe von 30 Hektar nicht überschreiten und einen noch festzulegenden Mindestabstand untereinander haben.
- Örtlich ansässige Investoren haben Vorrang.
- Investoren, die parallel Speichermöglichkeiten anbieten, sind ebenfalls bevorzugt zu berücksichtigen.
- Investoren und deren Nachfolger müssen eine Rückbaupflicht sicherstellen.
- Sämtliche Planungs- und Gutachterkosten sind von den Investoren zu tragen.